Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten gültig ab 24.11.2021
Bildungsangebote	öffentliche, kirchliche, private Einrichtungen/Organisationen, Angebote der Selbsthilfe, praktische Ausbildungsabschnitte	
Bildungsangebote und Prüfungen im Freien		Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); Angebote und Veranstaltungen der schulischen, hochschulischen, beruflichen oder berufsbezogenen Bildung, der politischen Bildung und der Selbsthilfe sowie Integrationskurse und die Nutzung von Hochschulbibliotheken und Hochschulmensen durch Hochschulangehörige: Zutritt für Geimpfte, Genesene, Getestete; beaufsichtigter gemeinsamer Selbsttest ist zulässig; bei Veranstaltungen an mehreren aufeinander folgenden Tagen mit einem festen Personenkreis genügt ein mind. 2 x wöchentlicher Test. Für alle anderen Bildungsangebote gilt: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene
Bildungsangebote und Prüfungen in geschlossenen Räumen		Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); Angebote und Veranstaltungen der schulischen, hochschulischen, beruflichen oder berufsbezogenen Bildung, der politischen Bildung und der Selbsthilfe sowie Integrationskurse und die Nutzung von Hochschulbibliotheken und Hochschulmensen durch Hochschulangehörige: Zutritt für Geimpfte, Genesene, Getestete; beaufsichtigter gemeinsamer Selbsttest ist zulässig; bei Veranstaltungen an mehreren aufeinander folgenden Tagen mit einem festen Personenkreis genügt ein mind. 2 x wöchentlicher Test. Für alle anderen Bildungsangebote gilt: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene Medizinische Maske Pflicht (an festen Sitz- oder Stehplätzen kann auf die Maske verzichtet werden)
Hochschulen		Hygieneanforderungen s.o.; Hochschulen haben ein Zugangskonzept zu erstellen, das durch ein System von mindestens stichprobenartigen Überprüfungen eine möglichst umfassende Kontrolle aller Veranstaltungsteilnehmenden bezogen auf die 3G-Regel sicherstellt. Das Konzept ist der örtlichen Ordnungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Personen, die bei diesen Kontrollen den erforderlichen Nachweis und ihren Identitätsnachweis nicht vorzeigen, sind von der Teilnahme an der Veranstaltung durch die verantwortlichen Personen auszuschließen.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten
		gültig ab 24.11.2021
Kinder- und Jugendarbeit, Eltern-Kind-Angebote der Familienbildung		
Im Freien		Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); Angebote der Jugendsozialarbeit und der Jugendarbeit für sozial oder individuell benachteiligte Jugendliche sowie Angebote gem. §§ 8a, 16 und 27ff. SGB VIII: Zutritt für Geimpfte, Genesene, Getestete; gemeinsam beaufsichtigter Selbsttest möglich, bei Veranstaltungen an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit einem festen Personenkreis genügt 2 x wöchentlich ein Test. Alle übrigen Bildungsveranstaltungen: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene.
In geschlossenen Räumen		Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); Angebote der Jugendsozialarbeit und der Jugendarbeit für sozial oder individuell benachteiligte Jugendliche sowie Angebote gem. §§ 8a, 16 und 27ff. SGB VIII: Zutritt für Geimpfte, Genesene, Getestete; gemeinsam beaufsichtigter Selbsttest möglich, bei Veranstaltungen an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit einem festen Personenkreis genügt 2 x wöchentlich ein Test. Alle übrigen Bildungsveranstaltungen: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene. Medizinische Maske Pflicht - an festen Sitz- oder Stehplätzen kann auf die Maske verzichtet werden; Maskenpflicht entfällt insbesamt bei Gruppenangeboten in geschlossenen Räumen für bis zu 20 Teilnehmende in der Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Elten-Kind-Angeboten
Kinder- und Jugend- sowie Familienerholungsfahrten		Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); für Geimpfte, Genesene, Getestete -für Beschäftigte/Berufsausübung/ehrenamtlicheingesetzte Personen s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze-; wobei von nicht immunisierten Personen bei der Anreise und erneut nach jeweils weiteren vier Tagen ein negativer Testnachweis vorzulegen oder ein gemeinsam beaufsichtigter Selbsttest durchzuführen ist.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten
		gültig ab 24.11.2021
Kultur		
ultureinrichtungen	Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlösser, Burgen, Gedenkstätten, Bibliotheken etc.	Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend in Innenräumen (an festen Sitz- und Stehplätzen kann auf die Maske verzichtet werden; Zutritt nur für Geimpfte und Genesene
Kulturveranstaltungen im Freien (ohne Tanz)		Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); Zutritt nur für Gimpfte und Genesene (für Beschäftigte etc. s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze);
		Oberhalb einer absoluten Zahl von <u>5.000 Zuschauenden</u> darf die Auslastung bei höchstens 50 % der über 5.000 Personen hinausgehenden regulären Kapazität liegen; bei Sitzplätzen ist abweichend davon eine vollständige Belegung zulässig, wenn die Veranstalterin/der Veranstalter sicherstellt, dass außerhalb der Sitz- und Stehplätze die Pflicht zum Tragen einer mind. medizinischen Maske besteht.
		Mit Tanz: s. Tanzveranstaltungen im Freien
Kulturveranstaltungen in Innenräumen (ohne Tanz)	Konzerte und Aufführungen in und von Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen und	Sofern Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, ist dem Gesundheitsamt vor der erstmaligen Öffnung ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen.
	privaten Einrichtungen	Verbindliche Hygieneanforderungen -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); Zutritt nur für Gimpfte und Genesene (für Beschäftigte etc. s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze); Medizinische Maske verpflichtend (außer am festen Sitz- oder Stehplatz).
		ab 5.000 Zuschauenden (Sitz- und/oder Stehplätze) zusätzlich: Oberhalb einer absoluten Zahl von 5.000 Zuschauenden darf die Auslastung bei höchstens 50 % der über 5.000 Personen hinausgehenden regulären Kapazität liegen
		Mit Tanz: s. Tanzveranstaltungen

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten gültig ab 24.11.2021
Sport		J J
Sport im Freien		Allgemeine Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze), Teilnahme nur für Geimpfte und Genesene bei der gemeinsamen Sportausübung auf, in und außerhalb von Sportstätten; (für Beschäftigte/ehrenamtl. eingesetzte Personen etc. s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze); Ausnahme gilt für Teilnehmende an Profiligen, an Ligen und Wettkämpfen eines Verbands, der Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund ist, sowie Teilnehmende an Berufsvorbereitenden Sportausbildungen: Nachweis durch höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test möglich.
Sport in geschlossenen Räumen		Verbindliche Hygieneanforderungen -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); Teilnahme nur für Geimpfte und Genesene bei der gemeinsamen Sportausübung auf, in und außerhalb von Sportstätten; (für Beschäftigte/ehrenamtl. eingesetzte Personen etc. s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze) Ausnahme gilt für Teilnehmende an Profiligen, an Ligen und Wettkämpfen eines Verbands, der Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund ist, sowie Teilnehmende an Berufsvorbereitenden Sportausbildungen: Nachweis durch höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test möglich. Medizinische Maske verpflichtend (kann während der Sportausübung abgelegt werden, soweit hierfür erforderlich)
Sportveranstaltungen im Freien		Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze), Nur für Geimpfte und Genesene (für Beschäftigte/Berufsausübung/ehrenamtlich eingesetzte Personen s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze); wenn eine Zugangskontrolle bei Veranstaltungen im Freien aufgrund des Veranstaltungscharakters nicht erfolgen kann, haben die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen auf das Erfordernis eines Negativtestnachweises in Einladungen und durch Aushänge hinzuweisen und nachweislich stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen. <u>ab 5.000 Zuschauenden zusätzlich:</u> Oberhalb einer absoluten Zahl von 5.000 Zuschauenden darf die Auslastung bei höchstens 50 % der über 5.000 Personen hinausgehenden regulären Kapazität liegen; bei Sitzplätzen ist abweichend davon eine vollständige Belegung zulässig, wenn die Veranstalterin/der Veranstalter sicherstellt, dass außerhalb der Sitz- und Stehplätze die Pflicht zum Tragen einer mind. medizinischen Maske besteht.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten
		gültig ab 24.11.2021
Sportveranstaltungen in Innenräumen		Sofern Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, ist dem Gesundheitsamt vor der erstmaligen Öffnung ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen.
		Verbindliche Hygieneanforderungen -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); nur für Geimpfte, Genesene, (für Beschäftigte/Berufsausübung/ehrenamtlicheingesetzte Personen etc. s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend (außer am festen Sitz-und Stehplatz)
		ab 5.000 Zuschauenden (Sitz- und/oder Stehplätze) zusätzlich: Oberhalb einer absoluten Zahl von 5.000 Zuschauenden darf die Auslastung bei höchstens 50 % der über 5.000 Personen hinausgehenden regulären Kapazität liegen
		Gastronomische Angebote (s.u.)
Freizeit- und Vergnügungsstätten		
Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen etc.		Medizinische Maske verpflichtend (kann abgelegt werden, wenn es für die Sportausübung erforderlich ist); nur für Geimpfte und Genesene (für Beschäftigte//ehrenamtlicheingesetzte Personen etc. s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze); verbindliche Hygieneanforderungen für Innenräume -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); Gastronomische Angebote (s.u.)
Freibäder		Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); nur für Geimpfte und Genesene
frei zugängliche Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks	Rombergpark	Allgemeine Verhaltensregeln (s. Allgemeine Grundsätze) als Empfehlung; nur für Geimpfte und Genesene
Zoologische Gärten, Tierparks, nicht frei zugängliche Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks, Freizeitparks, Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen etc.	Zoo, Westfalenpark, Seilbahnen	Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); in geschlossenen Räumen medizinische Maske; nur für Geimpfte und Genesene Gastronomische Angebote (s.u.)
Indoor-Spielplätze und ähnliche Einrichtungen für Freizeitaktivitäten (innen)		Verbindliche Hygieneanforderungen -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); Medizinische Maske verpflichtend (kann abgelegt werden, wenn es für die Sportausübung erforderlich ist; nur für Geimpfte und Genesene; Gastronomische Angebote (s.u.)
Minigolfanlagen, Hochseilgärten, Kletterparks im Freien	Segway-Touren	Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); nur für Geimpfte und Genesene

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten
		gültig ab 24.11.2021
Wettbüros, Wettannahmestellen		Medizinische Maske verpflichtend; verbindliche Hygieneanforderungen -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine
		Grundsätze); nur für Gimpfte und Genesene; (für Beschäftigte s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze).
		Sofern gastronomische Angebote (Abgabe von Speisen und/oder Getränken) erfolgen : s. Gastronomie
Spielhallen, Automatenspiel in Spielbanken		Medizinische Maske verpflichtend; verbindliche Hygieneanforderungen -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine
		Grundsätze); nur für Geimpfte und Genesene; (für Beschäftigte s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze).
		Sofern gastronomische Angebote erfolgen (Abgabe von Speisen und/oder Getränken): s. Gastronomie
Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen		Vor der erstmaligen Öffnung ist dem Gesundheitsamt ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen
(Innenräume)		(Vorlaufzeit ca. 8 Tage), das insbesondere die Aspekte der Anlage "Hygiene- und Infektionsschutzregeln" zur
		CoronaschVO NRW gewichtet und Maßnahmen zur wirksamen Minimierung des Ansteckungsrisikos festlegt. Die
		Konzepte müssen auch eine Darstellung der Kontrolle von Zugangsbeschränkungen enthalten.
		Nur für Geimpfte und Genesene, die zusätzlich über einen negativen Testnachweis eines höchstens 24 Stunden
		zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen; für
		Beschäftigte/ Berufsausübung etc. s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze-; auf das Tragen einer medizinischen Maske
		kann von Beschäftigten und Gästen ausnahmsweise verzichtet werden, sofern in dem Hygienekonzept keine
		abweichenden Regelungen getroffen werden.
Tanzveranstaltungen im Freien		Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze);
		Nur für Geimpfte und Genesene, die zusätzlich über einen negativen Testnachweis eines höchstens 24 Stunden
		zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen -für
		Beschäftigte/ehrenamtlicheingesetzte Personen etc. s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze-
Bordelle, Prostitutionsstätten, Swingerclubs und		Sofern Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, ist dem
ähnliche Einrichtungen sowie Erbringung und		Gesundheitsamt vor der erstmaligen Öffnung ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen, in dem die
Inanspruchnahme sexuelle Dienstleistungen außerhalb		Umsetzung der Kontrollpflichten dargestellt wird.
von Einrichtungen		
		Medizinische Maske verpflichtend; außer zur Erbringung einer Dienstleistung; verbindliche Hygieneanforderungen -
		insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); nur für Geimpfte und Genesene mit zusätzlich PCR-Test oder ein
		höchstens 24 Stunden zurückliegender Antigen-Schnelltest erforderlich!) -für Beschäftigte/Berufsausübung (auch
		selbständig tätige Prostituierte) s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze- (3G)

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten
		gültig ab 24.11.2021
Handel, Messen und Märkte		
alle Handelseinrichtungen und Reisebüros		Verbindliche Hygieneanforderungen -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend -kann von Inhaberinnen und Inhabern sowie Beschäftigten durch gleich wirksame Schutzmaßnahmer (Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder ähnliches) ersetzt werden-; bei Verkaufs- und Beratungsgesprächen kann ausnahmsweise auf das Tragen der Maske verzichtet werden, wenn alle beteiligten Personen immunisiert oder getestet sind und einen Abstand von 1,5 m einhalten. Gastronomische Angebote: (s. u.)
Großhandel		Verkauf nur an Großhandelskunden zulässig; Vorgaben wie oben
Wochenmärkte		Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); Maskenpflicht (mind. medizinische Maske) im gesamten Marktbereich nach der Allgemeinverfügung der Stadt Dortmund vom 24.11.2021
Einkaufszentren, Einkaufspassagen etc.		Verbindliche Hygieneanforderungen -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend -kann von Inhaberinnen und Inhabern sowie Beschäftigten durch gleich wirksame Schutzmaßnahmer (Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder ähnliches) ersetzt werden-; Gastronomische Angebote: (s. u.)
Messen, Märkte (innen)		Sofern Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, ist dem Gesundheitsamt vor der erstmaligen Öffnung ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen, in dem die Umsetzung der Kontrollpflichten dargestellt wird.
		Nur für Geimpfte und Genesene -für Beschäftigte/Berufsausübung/ehrenamtlicheingesetzte Personen etc. s. Testverpflichung - Ausnahme: reine Fachmessen ohne Öffentlichkeit - Zutritt für Geimpfte, Genesene und Getestete medizinische Maske verpflichtend (außer an festen Sitz- oder Stehplätzen); bei Verkaufs- und Beratungsgesprächen kann ausnahmsweise auf das Tragen der Maske verzichtet werden, wenn alle beteiligten Personen immunisiert oder getestet sind und einen Abstand von 1,5 m einhalten; verbindliche Hygieneanforderungen -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze);
Jahrmärkte, Spezialmärkte, Volksfeste im Freien	Trödelmärkte; Weihnachtsmärkte	Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); nur für Geimpfte und Genesene; wenn eine Zugangskontrolle bei Veranstaltungen im Freien aufgrund des Veranstaltungscharakters nicht erfolgen kann, haben die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen auf die 2 G-Regel in Einladungen und durch Aushänge hinzuweisen und nachweislich stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen. Gastronomische Angebote: (s. u.)

	1	1
Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten
		gültig ab 24.11.2021
Handwerk, Dienstleistungen		
Friseurleistungen, medizinische und pflegerische körpernahe Dienstleistungen		Verbindliche Hygieneanforderungen -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend (kann ausnahmsweise verzichtet werden, sofern zur Ermöglichung der Dienstleistung erforderlich); nur für Geimpfte, Genesene und Getestete -für Beschäftigte/Berufsausübung s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze-
Handwerks- und Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zum*zur Kund*in nicht eingehalten werden kann (Körpernahe Dienstleistungen)	Gesichtsbehandlung, Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren, Piercen	Verbindliche Hygieneanforderungen -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend (kann ausnahmsweise verzichtet werden, sofern zur Ermöglichung der Dienstleistung erforderlich); nur für Genesene und Geimpfte -für Beschäftigte/Berufsausübung s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze-
Alle anderen Handwerks-und Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m einge- halten werden kann.	Schlüsseldienste, Fliesenleger*innen, Schuhmacher*innen, Reinigungen, Waschsalons, KfZ-Werkstätten, Autovermietung, Fahradwerkstätten, einschließlich des Verkaufs notwendigen Zubehörs	Verbindliche Hygieneanforderungen -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend (kann ausnahmsweise verzichtet werden, bei Verkaufs- und Beratungsgesprächen im Rahmen einer Dienstleistungserbringung, wenn alle beteiligten Personen immunisiert oder getestet sind und einen Abstand von 1,5 m einhalten)
Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen	Sonnenstudios, Wellnessbetriebe etc.	Verbindliche Hygieneanforderungen -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend (kann ausnahmsweise verzichtet werden, sofern zur Ermöglichung der Dienstleistung erforderlich); nur für Genesene und Geimpfte -für Beschäftigte/Berufsausübung s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze-
Veranstaltungen und Versammlungen		
Definition von Veranstaltungen		Veranstaltung im Sinne der CoronaSchVO ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt, ggf. auch aufgrund gesetzlicher oder satzungsgemäßer Veranlassung als Mitwirkende oder Besuchende teilnimmt. öffentliche Wahlen, Gerichtsverhandlungen, Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes sowie Angebote der medizinischen Versorgung wie Impfangebote, Blutspendetermine und ähnliches sind keine Veranstaltungen in diesem Sinne.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten
		gültig ab 24.11.2021
Versammlungen im Sinne von Artikel 8 Grundgesetz		Versammlungen in Innenräumen sind mindestens zwei Tage vorher, spätestens aber zu Beginn der Versammlung bei der zuständigen Behörde (Ordnungsamt) anzuzeigen. Die versammlungsrechtlich vorgeschriebene Anmeldung der Versammlungen bei der Polizei wird hierdurch nicht ersetzt.
		In geschlossenen Räumen: Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (Ausnahmen s. Allgemeine Grundsätze) und nur für Geimpfte, Genesene und Getestete; verbindliche Hygieneanforderungen -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze). Sofern Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, ist dem Gesundheitsamt vor der erstmaligen Öffnung ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen.
		Im Freien: Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); bei mehr als 2.500 TN Pflicht nur für Geimpfte, Genesene und Getestete (Ausnahme: keine 3G-Regel, sofern die Einhaltung des Mindestabstandes voraussichtlich sichergestellt ist).
Sitzungen kommunaler Gremien	Ratssitzung, Sitzungen von Bezirksvertretungen, privatrechtlicher Institutionen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen ohne gesell. Charakter	Verbindliche Hygieneanforderungen -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); nur für Geimpfte, Genesene und Getestete; siehe Testverpflichtung; Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (kann an festen Sitz- und Stehplätzen abgelegt werden); Testerfordernis kann durch gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest erfüllt werden.
Veranstaltungen in Innenräumen ohne Tanz	Vorstandssitzungen (keine Mitgliederversammlungen), Wohnungseigentümersitzungen, Aufstellungs-/Vorbereitungsversammlungen von Parteien zu Wahlen, Sitzungen,Tagungen und Kongresse nur für Firmenangehörige (ohne Kunden/Öffentlichkeit)	Sofern Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, ist dem Gesundheitsamt vor der erstmaligen Öffnung ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen, in dem die Umsetzung der Kontrollpflichten dargestellt wird. Verbindliche Hygieneanforderungen -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); nur für Geimpfte, Genesene und Getestete -für Beschäftigte/Berufsausübung/ehrenamtlicheingesetzte Personen etc. s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze-; Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (kann an festen Sitz- und Stehplätzen abgelegt werden); bei Kongressen kann bei Verkaufs- und Beratungsgesprächen ausnahmsweise auf das Tragen der Maske verzichtet werden, wenn alle beteiligten Personen immunisiert oder getestet sind und einen Abstand von 1,5 m einhalten.
Veranstaltungen in Innenräumen mit Tanz (einschl. privater Feiern sowie Karnevalsveranstaltungen und vergleichbare Brauchtumsveranstaltungen mit Mitsingen, Schunkeln oder Tanzen in Innenräumen)	Tanzveranstaltungen, Hochzeiten, Partys, Schützenfeste, Karnevalssitzungen, u.s.w.	Sofern Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, ist dem Gesundheitsamt vor der erstmaligen Öffnung ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen, in dem die Umsetzung der Kontrollpflichten dargestellt wird. Verbindliche Hygieneanforderungen -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); nur für Geimpfte, Genesene mit zusätzlich PCR-Test (48 Std) oder ein höchstens 24 Stunden zurückliegender Antigen-Schnelltesterforderlich!); Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (kann von Beschäftigten und Gästen abgelegt werden, sofern im Hygienekonzept keine anderen Regelungen getroffen wurden)

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten
		gültig ab 24.11.2021
Veranstaltungen im Freien ohne Tanz	Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, ggfs. Stadt/ Dorf- und Straßenfeste, Schützenfeste, Weinfeste, ähnliche Festveranstaltungen	Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); nur Geeimpfte und Genesene; wenn eine Zugangskontrolle bei Veranstaltungen im Freien aufgrund des Veranstaltungscharakters nicht erfolgen kann, haben die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen auf das Erfordernis eines Negativtestnachweises in Einladungen und durch Aushänge hinzuweisen und nachweislich stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen.
Veranstaltungen im Freien mit Tanz (einschl. privater	Schützenfeste, Hochzeiten,	Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); nur Geeimpfte und Genesene -für
Feiern)	Tanzveranstaltungen u.s.w.	Beschäftigte/Berufsausübung/ehrenamtlicheingesetzte Personen etc. s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze-;
Standesamtliche Trauungen und Zusammenkünfte unmittelbar vor dem Ort der Trauung		Zugang nur für Geimpfte, Genesene, Getestete, s. Testverpflichtung
		Die örtlichen Standesämter können im Rahmen des Hausrechts abweichende Regelungen festlegen - bitte dort informieren!
		Allgemeine Hygieneanforderungen und besondere Hygieneanforderungen für Innenräume -insbes. Lüftung- (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend (innen);
Bestattungen einschließlich der vorangehenden		Zugang nur für Geimpfte, Genesene, Getestete, s. Testverpflichtung
Trauerfeiern		Die örtlichen Friedhofsverwaltungen können im Rahmen des Hausrechts strengere Regelungen festlegen - bitte dort informieren!
		Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske in Innenräumen verpflichtend;
		79 9 1 9

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten
		gültig ab 24.11.2021
Gastronomie		
Gastronomische Angebote in Innenräumen (Abgabe von Speisen und/oder Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle)	Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Kneipen, Cafés und sonstige gastronomische Angebote	Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend (kann an festen Sitz- und Stehplätzen abgenommen werden, Zugang nur für Genesenen oder Geimpfte (Ausnahme: bloße Abholung von Speisen und/oder Getränken) -für Beschäftigte/Berufsausübung/ ehrenamtlicheingesetzte Personen etc.s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze-Gilt nicht bei gastron. Versorgung von Berufskraftfahrer:innen auf Rastanlagen und Autohöfen, s. Testverpflichtung. Sofern Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, ist dem Gesundheitsamt vor der erstmaligen Öffnung ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen,, in dem die Umsetzung der Kontrollpflichten dargestellt wird. Es wird empfohlen , zwischen den Tischen einen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten oder eine bauliche Abtrennung anzubringen.
Außengastronomie		Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend (kann an festen Sitz- und Stehplätzen abgenommen werden, Zugang nur für Genesenen oder Geimpfte (Ausnahme: bloße Abholung von Speisen und/oder Getränken) -für Beschäftigte/Berufsausübung/ ehrenamtlicheingesetzte Personen etc.s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze-Gilt nicht bei gastron. Versorgung von Berufskraftfahrer:innen auf Rastanlagen und Autohöfen, s. Testverpflichtung. Sofern Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, ist dem Gesundheitsamt vor der erstmaligen Öffnung ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen, in dem die Umsetzung der Kontrollpflichten dargestellt wird. Es wird empfohlen, zwischen den Tischen einen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten oder eine bauliche Abtrennung anzubringen.
Betriebskantinen und Mensen		Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); medizinische Maske verpflichtend (kann an festen Sitz- und Stehplätzen abgenommen werden; bei der Nutzung durch Personen, die nicht unmittelbar dem Betrieb oder der Einrichtung angehören, gilt die 2G- Regelung (geimpft, genesen, -für Beschäftigte/Berufsausübung/ehrenamtlicheingesetzte Personen etc. s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze-; es wird empfohlen, zwischen den Tischen einen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten oder eine bauliche Abtrennung anzubringen.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten
Beherbergung, Tourismus		gültig ab 24.11.2021
benerbergung, rounsmus		
Übernachtungsangebote	Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und ähnliche Berherbergungs-betriebe, Campingplätze, Ferienwohnungen etc.	Medizinische Maske in Gemeinschaftsräumen im Innern; Nutzung des Beherbergungsbetriebes zu touristischen Zwecken nur für Genesene und Geimpfte - bei Nutzung für nicht-touristische Zwecke für Getestete, Geimpfte und Genesene, wobei von nicht Immunisierten bei der Anreise und erneut nach jeweils weiteren vier Tagen ein Test vorzulegen ist; für Beschäftigte/Berufsausübung/ehrenamtlicheingesetzte Personen mit Kontakt zu anderen Personen nur Immunisierte oder Getestete; s. Testverpflichtung Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze);
Reisebusreisen zu touristischen Zwecken		Verbindliche Hygieneanforderungen (s. Allgemeine Grundsätze); für Geimpfte, Genesene -für Beschäftigte/Berufsausübung/ehrenamtlicheingesetzte Personen etc. s. Testverpflichtung Allg. Grundsätze-
Andere touristische Angebote	Stadtführungen	s. Veranstaltungen

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	Besonderheiten
		gültig ab 24.11.2021
Sonstiges		
Gottesdienste: § 2 Abs. 7 CoronaSchVO		Die Kirchen und Religionsgemeinschaften stellen für Versammlungen zur Religionsausübung eigene Regelungen auf, die ein dieser Verordnung vergleichbares Schutzniveau sicher stellen. Diese Regelungen treten für den grundrechtlich geschützten Bereich der Religionsaus übung an die Stelle der Bestimmungen dieser Verordnung und sind den zuständigen Behörden auf Anforderung zu übermitteln. Kirchen und Religionsgemeinschaften, die keine solchen Re gelungen aufstellen, unterfallen auch für Versammlungen zur Religionsausübung den Bestim munen dieser Verordnung. Die Rechte der nach § 5 zuständigen Behörden zu Anordnungen im Einzelfall bleiben unberührt.
Maskenpflicht im Freien gemäß Allgemeinverfügung der Stadt Dortmund vom 24.11.2021		Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske auf folgenden Flächen: - Veranstaltungsflächen der Dortmunder Weihnachtsstadt o Sonntags 12:00 – 22:00 Uhr o Montags – Donnerstags 10:00 – 22:00 Uhr o Freitags u. Samstags 10:00 – 23:00 Uhr - Auf den Dortmunder Wochenmärkten. - Auf dem Westen- und Ostenhellweg täglich in der Zeit von 09:00 - 20:00 Uhr Genaue Flächen und Uhrzeiten siehe Dortmunder Bekanntmachungen vom 24:11:2021 https://www.dortmund.de/media/downloads/pdf/bekanntmachungen/db_2021/DOBEKA_67-2021- Sonderausgabe.pdf
TN	Teilnehmende	
CoronaSchVO	Coronaschutzverordnung	
3G	Geimpfte, Genesene. Getestete	
2G	Immunisierte = Geimpfte, Genesene	